

BKA - II/5 (Volksgruppenangelegenheiten)  
[volksgruppen@bka.gv.at](mailto:volksgruppen@bka.gv.at)

An die  
Mitglieder der Volksgruppenbeiräte

**Kerstin SITTE, LL.M.**  
Sachbearbeiterin

An die  
Volksgruppenorganisationen lt. Verteiler

[Kerstin.Sitte@bka.gv.at](mailto:Kerstin.Sitte@bka.gv.at)  
+43 1 53 115-203913  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [volksgruppen@bka.gv.at](mailto:volksgruppen@bka.gv.at) zu  
richten.

Geschäftszahl: 2021-0.631.528

## **Volksgruppenförderung 2022, Aufforderung zur Antragstellung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundeskanzleramt teilt mit, dass zur **Volksgruppenförderung 2022 ab sofort bis zum 18. November 2021** Projekte eingereicht werden können. Dieser Termin ist für alle Volksgruppen gleich. Bitte verbreiten Sie diesen Termin in den Volksgruppen aktiv weiter.

Antragsberechtigt sind Vereine, Stiftungen und Fonds, die, ihrem Zweck nach, der Erhaltung und Sicherung einer Volksgruppe, ihres besonderen Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen. Für volksgruppenspezifische Projektförderungen sind Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen ebenfalls antragsberechtigt.

Das neue **Antragsformular** samt **Anlagen** sowie eine **umfangreiche Ausfüllhilfe** finden Sie auf

der Homepage des Bundeskanzleramtes unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/volksgruppen/volksgruppen-foerderung.html><https://www.bundeskanzleramt.gv.at/volksgruppen-forderung>.

Am **11. Oktober ab 10:30 Uhr** und am **13. Oktober 2021 ab 14:00 Uhr** wird es jeweils einen Online Workshop zur Antragstellung geben. Bei diesen wird das neue Antragsformular näher erklärt werden. Beide Workshops haben denselben Inhalt. Unter folgendem Link können Sie an diesen teilnehmen:

### 11. Oktober 2021:

<https://bka-at.webex.com/bka-at-de/j.php?MTID=m17f5441c3b3c408caae69cbb2bdcf3e6>

### 13. Oktober 2021:

<https://bka-at.webex.com/bka-at-de/j.php?MTID=ma8068d7fcdf68e1274f354f0fa5691b1>

Eine Einladung mit den oben genannten Links wird zusätzlich noch per E-Mail ausgeschickt werden.

Bei der Antragsstellung sind folgende **Neuerungen** zu beachten:

- pro Förderantrag kann ein Projekt eingereicht werden.
- ein **Projekt** ist als **Überbegriff für verschiedene** - an eine Zielgruppe (Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, Erwachsene, SeniorInnen, altersübergreifend) gerichtete - **Aktivitäten mit einem verbindenden Konzept** zu verstehen.
- Aktivitäten können zum Beispiel Veranstaltungen, Kurse oder Publikationen sein. Die Aktivitäten müssen geeignet sein, das im Förderantrag definierte Projektziel zu erreichen.
- Für jede Aktivität ist eine **Anlage zur „Aktivitätenerfassung“** auszufüllen. Darin werden unter anderem Informationen zur geplanten Aktivität und Zielgruppe abgefragt. Dadurch soll die wirkungsorientierte Projektplanung gewährleistet werden.
- Die Kosten der einzelnen Aktivitäten sind in der **Anlage „Detaillierte Kostenkalkulation“** aufzuschlüsseln.
- Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass ein Projekt samt den darin enthaltenen Aktivitäten nur bei einem Förderaufruf der Volksgruppenabteilung eingereicht werden kann. Eine - zusätzliche oder

ergänzende - Einreichung unter anderen Förderaufrufen für 2022 (Sonstige Zuschüsse, Interkulturelle Förderung, Medien) ist nicht möglich. Damit sollen unerwünschte Mehrfachförderungen verhindert werden.

Die **Übermittlung des Förderantrags samt Anlagen kann nur auf elektronischem Weg** wirksam erfolgen. Per Post übermittelte Ansuchen gelten als nicht ordnungsgemäß eingebracht.

Es wird daher ersucht, unter Verwendung der **elektronischen Signatur** von der Möglichkeit der Antragstellung direkt über die Homepage des Bundeskanzleramts Gebrauch zu machen („Signaturservice“). Voraussetzung für die elektronische Signatur ist, dass die Bürgerkartenfunktion auf der E-Card oder eine Handy-Signatur aktivierter ist.

Es besteht auch weiterhin die Möglichkeit, den Förderungsantrag samt Beilagen per E-Mail an [volksgruppen@bka.gv.at](mailto:volksgruppen@bka.gv.at) zu übermitteln. Von einer zusätzlichen postalischen Übermittlung ist abzusehen.

Achten Sie auf die **statutenmäßige Fertigung Ihres Antrages**: Für Förderungsnehmer, die in ihren (Vereins-)Statuten eine gemeinschaftliche Vertretung durch mehr als eine Person vorgesehen haben, müssen dementsprechend mehrere Unterschriften oder elektronische Signaturen abgegeben werden. Es wird nur die Fertigung durch Personen mit voller Handlungs- und Geschäftsfähigkeit akzeptiert.

Mit der Antragstellung werden gleichzeitig die „Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt“ und der „Leitfaden für die Abrechnung von Fördermitteln des Bundeskanzleramtes“ akzeptiert. Diese sind ebenfalls auf der oben genannten Homepage des Bundeskanzleramtes veröffentlicht.

Im Folgenden finden Sie praktische Hinweise zu den förderbaren Kosten und zur Basisförderung:

## **1. FÖRDERBARE KOSTEN**

**1.1. Individuelle Fahrtkosten, Nächtigungs- und Verpflegungskosten, Bewirtung** von Gästen, Reinigungskosten für das Vereinslokal, **Personalverrechnungs-, Bilanzprüfungs- und Steuerberatungskosten** sowie **Zinsen, Kreditrückzahlungen** und **Bankspesen** werden grundsätzlich *nicht* gefördert.

- 1.2.** Gruppenfahrkarten, Busmiete, Miete eines (Klein-)LKW für den Transport von Gegenständen, sonstige **Transportkosten** können *fallweise* – vor allem bei Projekten für Kinder und Jugendliche – gefördert werden.
- 1.3. Personalkosten** sind Lohn- und Lohnnebenkosten für angestelltes Personal sowie freie DienstnehmerInnen, sofern ein Lohnkonto für sie geführt wird. Gesetzlich vorgeschriebene Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen („Abfertigung neu“) können als Personalkosten abgerechnet werden.
- 1.4. Rückstellungen für Abfertigungen** werden *nicht* gefördert.
- 1.5.** Der Begriff **Bürobedarf** umfasst hier Büromaterial, einschließlich Toner und Druck-/Kopierpapier und allgemeine, d.h. nicht-projektbezogene, Versandkosten; weiters EDV-Hard- und –Software bis zu einem Einzelpreis von 800 Euro.
- 1.6. Projektbezogene Versandkosten** sind bei den entsprechenden Aktivitäten zu beantragen und abzurechnen.
- 1.7. Miet- und Servicekosten für Büroautomaten** sind nicht im Bürobedarf enthalten und müssen extra beantragt werden.
- 1.8.** Der Begriff **Telekommunikationsgebühren** umfasst auch Internetgebühren.
- 1.9. Honorare** sind nach Art der Leistung in der Anlage „Detaillierte Kostenkalkulation“ näher zu bezeichnen und einzeln zu kalkulieren, zum Beispiel: Honorar für Übersetzung; Honorar für Regie und Probenleitung; Autorenhonorar.
- 1.10.** Für **musikalische oder tänzerische Veranstaltungen, Theaterveranstaltungen** oder szenische Lesungen gilt: **Auftrittshonorare für Gastgruppen** können gefördert werden. Gruppen, die in den Antrag stellenden Verein integriert sind („vereinseigene“ Gruppen), sind keine Gastgruppen.
- 1.11. (Populär)wissenschaftliche Vorträge: Vortragshonorare** zu volksgruppenspezifischen Themen können bis zu 100 % gefördert werden, bei volksgruppensprachliche Vorträgen zu nicht volksgruppenspezifischen Themen jedoch nur bis 50 %.
- 1.12. Kurse und Workshops:** Honorare für LeiterInnen/LehrerInnen von Volksgruppensprachkursen sowie für volksgruppensprachlichen Unterricht von volksgruppenspezifischem Brauchtum/Tanz/Musik können bis zu 100 % gefördert werden. Honorare für LeiterInnen/LehrerInnen von anderen Kursen und Workshops (zum Beispiel Turnkurse, Malkurse, Nähkurse), die in der

Volksgruppensprache abgehalten werden, jedoch nur bis zu 50 %. Eine weitergehende Förderung von speziell für Kinder und Jugendliche angebotenen Kursen und Workshops ist möglich.

**1.13.** Für **Theatereigenproduktionen** gilt: Kosten für Kulissen, Kostüme, Requisiten sind in der Anlage „Detaillierte Kostenkalkulation“ näher aufzuschlüsseln, zum Beispiel nach Kaufpreis, Miete oder Leihgebühr, Materialkosten, Honorare und Werklohn. Die Förderung von Kulissen, Kostümen, Requisiten als solche umfasst *keine* Transportkosten. Der Begriff Bühnenbild als solcher umfasst *nicht* Kostüme. Diese sind separat anzuführen.

**1.14.** Für die **Herausgabe von CDs, Filmen** und dergleichen gilt: Die Produktionskosten sind in der Anlage „Detaillierte Kostenkalkulation“ näher aufzuschlüsseln, zum Beispiel nach Aufnahmekosten, Mastering, Vervielfältigungskosten, Grafikerhonoraren.

**1.15.** Für die **Herausgabe von Büchern** gilt: Die Herstellungskosten sind in der Anlage „Detaillierte Kostenkalkulation“ näher aufzuschlüsseln. Layout- und Bindekosten sind nur dann unter Druckkosten abrechenbar, wenn sie als Nebenleistungen von der Druckerei beziehungsweise von dem Copy-Shop erbracht wurden. Sonst ist eine gesonderte Beantragung und Anführung dieser Positionen im Vertrag erforderlich.

**1.16.** Als **Druckkosten** gelten die Kosten für die Vervielfältigung von Schriften, gleich mit welcher Technik diese durchgeführt wird, jedoch *nicht* das Kopieren mit dem *vereinseigenen* Kopiergerät.

## **2. BASISFÖRDERUNG**

Wie bereits in den vorangegangenen Förderjahren werden auch die Förderverträge 2022 die sogenannte 50/10-Regelung enthalten, wonach für Basisförderung abweichend von Punkt 3.1.5. der „Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt“ ein Einnahmenüberschuss bis zu 10 % toleriert wird. Ein Einnahmenüberschuss im genannten Ausmaß führt dann nicht zu einer Förderungsrückforderung, wenn das verfügbare Vermögen des Förderungsnehmers nicht mehr als 50 % des Jahresumsatzes beträgt.

Wien, am 7. Oktober 2021

Für die Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration:

KIENL

Elektronisch gefertigt

## **Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art 13 DSGVO:**

Verantwortlicher: Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, Tel.: +43 1 531 15-0, E-Mail: [post@bka.gv.at](mailto:post@bka.gv.at).

Wir speichern und verarbeiten Daten ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF.

Unsere Zusendung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Bundesministerengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, Teil 2 der Anlage zu §2 (Informations- und Koordinationstätigkeit der Bundesregierung), bzw. zur Anbahnung und Abwicklung von Verträgen. Hierfür speichern wir Ihren Vor- und Zunamen, Ihre E-Mail-Adresse und ggf. sonstige personenbezogene Daten, die Sie im Zuge Ihres Schreibens an das Bundeskanzleramt übermitteln. Ihre Daten werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für elektronische Akten im Bundeskanzleramt (Skartierungsfrist 10 Jahre) gelöscht.

Für die zutreffende Beantwortung und Behandlung Ihres Anliegens werden relevante Auszüge Ihrer Daten (insbesondere Vor- und Nachname, E-Mail, Anschrift und ggf. Telefonnummern) - wenn organisationstechnisch erforderlich - an Dienststellen des Bundeskanzleramts weitergeleitet, sowie ggf. an andere Bundesministerien übermittelt.

### **Ihre Rechte:**

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

### **Weitere Informationen:**

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten: Bundeskanzleramt, Abteilung BKA - II/5 (Volksgruppenangelegenheiten), Tel.: +43 1 53 115-202376, E-Mail: [volksgruppen@bka.gv.at](mailto:volksgruppen@bka.gv.at).

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: Bundeskanzleramt,  
Datenschutzbeauftragte, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, E-Mail:  
[sektion.praesidium@bka.gv.at](mailto:sektion.praesidium@bka.gv.at).